

Sowohl die unmittelbare **Teilnahme** an solchen Zerstörungshandlungen als auch ihre Anordnung begründet str. Verantw.

9. Ziff. 4 erfaßt die **Mißachtung** oder **den Mißbrauch von Zeichen des Roten Kreuzes** oder ihm gleichgestellter Zeichen.

Das durch die Umkehrung der eidgenössischen Farben gebildete **Zeichen des Roten Kreuzes** ist durch die Genfer Konventionen völkerrechtlich geschützt. Ihm **gleichgestellte Zeichen** sind der Rote Halbmond bzw. der Rote Löwe mit roter Sonne auf weißem Grund.

Diese Zeichen dürfen nur zur Kennzeichnung von Einrichtungen wie Sanitätstransportmittel (Land-, Luft-, Seefahrzeuge), Sanitätspersonal, Sanitätseinrichtungen (Gebäude, Baracken, Zelte usw.) oder Sanitätsmaterial Verwendung finden, die der Versorgung und Behandlung von Verwundeten oder Kranken dienen.

Jede Form einer **Mißachtung** der mit diesen Zeichen gekennzeichneten Einrichtungen (durch ihre Nichtbeachtung) oder des **Mißbrauchs** dieser Zeichen (durch unberechtigtes Verwenden) zieht str. Verantw. nach sich.

Ferner wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, **wer Gewaltakte gegen Personen oder Einrichtungen begeht, die dieses Zeichen führen, oder solche Handlungen anordnet.**

Die Sanitätseinrichtungen, das Sanitätspersonal oder die Sanitätstransportmittel, die durch das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen gekennzeichnet sind, dürfen auf keinen Fall angegriffen werden. Der Begriff Gewaltakte erfaßt daher die vielfältigsten Angriffshandlungen auf Personen oder Einrichtungen, z. B. durch Bombardierung, Beschuß, denen eine offensichtliche Mißachtung der Zeichen zugrunde liegt.

10. Ziff. 5 erfaßt als weiteres Kriegsverbrechen **die Begehung oder Anordnung von Gewaltakten gegen Parlamentäre.**

**Parlamentäre** sind offizielle Vertreter des Kommandos einer kriegführenden Partei, die zur Verhandlung mit dem Kommando der gegnerischen Streitkräfte entsandt werden. In der Regel sind es Angehörige der Streitkräfte einer kriegführenden Partei.

In Übereinstimmung mit Art. 32 der Anl. zum IV. Haager Abkommen von 1907 ist der **Parlamentär** unverletzliche Person. Neben dem Parlamentär genießen auch alle ihn begleitenden Personen, z. B. Dolmetscher, das Recht der Unverletzlichkeit. Unbedingt erforderlich ist, daß der Parlamentär als solcher erkennbar sein muß. Deshalb hat er eine weiße Flagge (Fahne, Tuch) sichtbar mit sich zu führen.

Der Begriff Gewaltakte erfaßt alle Angriffshandlungen gegen den Parlamentär, die darauf gerichtet sind, die Unverletzlichkeit seiner Person in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen und die Sicherheit der Rückkehr zu seiner Truppe nicht mehr zu gewährleisten, z. B. durch Tötung, Körperverletzung, Gefangennahme.

Auch hier begründet die **Anordnung** von Gewaltakten gegen Parlamentäre (z. B. durch Befehl, Weisung) str. Verantw.